

Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim

Flächennutzungsplan 2015

1. Teilfortschreibung 2021

6. Änderung „Erweiterung Sonderbaufläche Agri-PV Kohlplattenhau“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) im Rahmen der Beteiligungsfrist vom 06.10.2025 – 07.11.2025 zum Planentwurf vom 17.04.2025

Stand 01.12.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	28.10.2025
	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Frau Bossert	28.10.2025
	Landratsamt Alb-Donau-Kreis FD Bauen, Brand- & Katastrophenschutz	28.10.2025
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	30.10.2025
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	keine Stellungnahme abgegeben
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	15.10.2025
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.10.2025
6.	Deutsche Telekom AG	keine Stellungnahme abgegeben
7.	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	30.09.2025
8.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	13.10.2025
9.	terraneets bw gmbh	30.09.2025

10.	Polizeipräsidium Ulm	keine Stellungnahme abgegeben
11.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	28.10.2025
12.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	30.09.2025
13.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	keine Stellungnahme abgegeben
14.	Regionalverband Donau-Iller	29.10.2025
15.	IHK Ulm, Standortpolitik	31.10.2025
16.	Handwerkskammer Ulm	keine Stellungnahme abgegeben
17.	Ericsson Services GmbH	29.09.2025
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.09.2025
19.	Stadt Ehingen (Donau) Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen	keine Stellungnahme abgegeben
20.	Stadt Ehingen	keine Stellungnahme abgegeben
21.	Gemeinde Schelklingen	keine Stellungnahme abgegeben
22.	Stadt Erbach (Ringen)	keine Stellungnahme abgegeben
23.	BUND Regionalverband Donau-Iller	keine Stellungnahme abgegeben
24.	NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	keine Stellungnahme abgegeben
25.	LNV Landesnaturschutzverband BW e.V. AK Alb-Donau-Kreis	keine Stellungnahme abgegeben
Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	keine	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 28.10.2025	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	<p>1 Hinweise</p> <p>1.1 Straßen 1.1.1 Es sind keine klassifizierten Straßen betroffen.</p> <p>1.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 1.3 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p> <p>Forst, Naturschutz Naturschutz 1.3.1 Gegen den Flächennutzungsplan bestehen aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.04.2025.</p> <p>1.4 Flurneuordnung Es werden keine Einwendungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Es wird mitgeteilt wie die Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Kenntnisnahme Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellungnahme vom 11.04.2025 wurde im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung abgewogen und entsprechende Änderungen / Ergänzungen zum Entwurf vorgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Einwendungen</p>
2. und 3.	Schreiben vom 30.10.2025	Regierungs-präsidium Tübingen	<p>I. Belange der Raumordnung Aus Sicht der Raumordnung werden weiterhin keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>II. Belange des Naturschutzes Zum FNP: Nach den vorgelegten Unterlagen ist die höhere Naturschutzbehörde weiterhin nicht vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Zum Bebauungsplan: Nach den vorgelegten Unterlagen sind Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Belange sind nicht berührt.</p> <p>Kenntnisnahme siehe Abwägung des Bebauungsplans</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Wir verweisen auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertreten.</p> <p style="text-align: center;">III. Belange des Klimaschutzes</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für de-</p>	<p>siehe Abwägung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Kenntnisnahme § 1 Abs. 5 BauGB ist bereits Teil der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>ren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzzieles höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminde rung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>
4.	Schreiben vom 15.10.2025	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungs-präsidium Stuttgart	Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat entsprechend unserer Stellungnahme vom 01.04.2025 Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	<p>Kenntnisnahme Keine weiteren Anregungen und Hinweise.</p>
5.	Schreiben vom 20.10.2025	Regierungs-präsidium Freiburg, Landesamt	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lo-</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
		für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>ckergesteinseinheit "Lössführende Fließerde" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "OSM-Süßwasserkalke" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beur-</p>	<p>Die Informationen werden, soweit noch nicht Teil von Begründung oder Umweltbericht, ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Informationen werden, soweit noch nicht Teil von Begründung oder Umweltbericht, ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind bereits Teil der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme Die Informationen werden, soweit noch nicht Teil von Begründung oder Umweltbericht, ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>teilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsreich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1 Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beur-</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>teilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>Wir verweisen auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Erweiterung Sonderbaufläche Agri-PV Kohlplattenhau“ mit Schreiben vom 20.10.2025 (Az. RPF9-4700-160/92/2) zum Planungsbereich abgegebene ingenieurgeologische Stellungnahme.</p> <p>2.2 Hydrogeologie</p> <p>Die im Folgenden erneut aufgeführten hydrogeologischen Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 02.04.2025 (LGRB-Az. RPF9-4700-160/23/2) umfassen die Planfläche und sind weiterhin gültig: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Ringenen Zippenäcker“ (LUBW-Nr.: 425 207) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem vermindernden Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme Die LUBW-Nr. wird in der Begründung ergänzt und der Name korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis zum Grundwasserleiter wird ergänzt. In der Karte HK50: Grundwasserleitertyp des LGRB Kartenviewer ist ein Großteil der Fläche als „Obere Süßwassermolasse, un gegliedert Grundwasserleiter bzw. Grundwassergeringleiter“ kartiert.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Aus hydrogeologischer Sicht sind die Abweichungen in der Begründung der 1. Teilstudie „Gewerbe und Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung“ des Flächennutzungsplans 2015 (6. Änderung, Erweiterung Sonderbaufläche Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau, Gewann Kohlplattenhau, Gemeinde Altheim) vom 17.04.2025 nur bedingt nachvollziehbar. So erschließt der Tiefbrunnen Ringingen Erbach den Oberjura-Grundwasserleiter. Für die auf der Planfläche anstehenden tertiären Süßwasserkalksteine ist eine gute hydraulische Anbindung an den Oberjura-Grundwasserleiter anzunehmen.</p> <p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrunds mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen</p>	<p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis zum Grundwasserleiter wird ergänzt. In der Karte HK50: Grundwasserleitertyp des LGRB Kartenviewer ist ein Großteil der Fläche als „Obere Süßwassermolasse, ungegliedert Grundwasserleiter bzw. Grundwassergeringleiter“ kartiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>(bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB.</p> <p>Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-Homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planenträger.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis ist bereits Teil der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme Die Informationen werden, soweit noch nicht Teil von Begründung oder Umweltbericht, ergänzt.</p>
7.	Schreiben vom 30.09.2025	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	<p>Für unsere Stellungnahme vom 27.03.2025 mit der Vorgangs-Nr.: 2025.0431 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen. Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 27.03.2025 zur FNP-Änderung</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Netze BW wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag															
			Im Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.																
8.	Schreiben vom 13.10.2025	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	<p>Zu diesem Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 18.03.2025 Stellung genommen.</p> <p>Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.</p> <p>Wie bereits in unserem o.g. Schreiben mitgeteilt und Sie in der tabellarischen Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange im Abwägungsvorschlag vermerkt haben, ist eine weitere Beteiligung unsererseits an diesem Planverfahren nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH wird nicht weiter beteiligt.</p>															
9.	Schreiben vom 30.09.2025	terranets bw gmbh	<p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen am nördlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplans folgende Gashochdruckanlagen und bzw. oder parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th><th>Leitungsbezeichnung</th><th>DN</th><th>MOP</th><th>Schutzstreifen</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terranets bw GmbH</td><td>OSW 1 Ober-schwa-benleitung 1</td><td>500</td><td>67,5 bar</td><td>10,00 m</td></tr> <tr> <td>terranets bw GmbH</td><td>Telekom-munikati-onsanla-gen</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr> </tbody> </table>	Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen	terranets bw GmbH	OSW 1 Ober-schwa-benleitung 1	500	67,5 bar	10,00 m	terranets bw GmbH	Telekom-munikati-onsanla-gen	-	-	-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Hinweis auf die Leitung ist Teil der Begründung.</p>
Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen															
terranets bw GmbH	OSW 1 Ober-schwa-benleitung 1	500	67,5 bar	10,00 m															
terranets bw GmbH	Telekom-munikati-onsanla-gen	-	-	-															

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag					
			<table border="1"><tr><td></td><td>Cu/LWL</td><td></td><td></td><td></td></tr></table> <p>Nach Ihren Planungen würden unsere Anlagen betroffen sein:</p> <p>Gemarkung Altheim</p> <p>„Erweiterung Sonderbaufläche Agri-PV Kohlplattenhau“</p> <p>Speziell zur Planung/Errichtung von PV-Anlagen können wir Ihnen folgende Hinweise geben:</p> <p>Im Bereich der Schutzstreifen unserer Anlagen dürfen sich keine PV-Paneele befinden. Dies gilt auch für das zugehörige Ständerwerk, Trafostationen, Fundamente usw.</p> <p>Sollte eine Nahbebauung bis an den Schutzstreifenrand geplant sein, so müssen Suchschlitze gegraben werden, um die exakte Lage unserer Anlagen festzustellen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Die Umzäunung ist mit einem Schlüsselkasten (wird seitens terranets bw gestellt) zu versehen, da wir zur Wahrung unserer Wartungs- und Kontrollpflichten einen 24/7-Zugang benötigen. Die Zaunpfosten sind in Abstimmung mit einem Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH zu platzieren.</p> <p>Sollten (temporäre oder dauerhafte) Überfahrten über unsere Anlagen benötigt werden, so sind diese in Anlehnung an den beigefügten Typenplan T2.22 zu errichten, wobei insbesondere die Vorschriften zur Ausführung zu beachten sind.</p> <p>Kabelkreuzungen sind als Unterkreuzung in offener Bauweise und in einem lichten Mindestabstand von 0,5 m möglichst rechtwinklig und im Beisein unseres Betriebspersonals auszuführen. Die hinzukommenden Anlagen sind dabei im Leerrohr unterhalb der Erdgashochdruckleitung zu führen.</p>		Cu/LWL				Kenntnisnahme Umsetzungsbezogene Hinweise sind auf Ebene des Bebauungsplan zu übernehmen.
	Cu/LWL								

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Für jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens (Kreuzungen/Verkehrsflächen) ist im Vorfeld ein Gestattungsvertrag mit dem Betreiber der hinzukommenden Anlage abzuschließen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass erst nach Rücksendung des unterzeichneten Vertrages mit den Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen begonnen werden darf.</p> <p>Unsere Anlagen sind mit einem kathodischen Korrosionsschutz versehen. Daher sind vor und nach der Errichtung des PV-Parks Streustrom-Messungen an mindestens 2 Stellen, welche durch unser Personal festgelegt werden, durchzuführen. Bei unzulässiger Beeinflussung müssen Anpassungen vorgenommen werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Bei Arbeiten, welche zu einer Freilegung der Gashochdruckleitungen führen, ist gemäß Abschnitt 9. der Technischen Bestimmungen, vom Vorhandensein gefährlicher Berührungsspannungen auszugehen. Diese können eine elektrische Gefährdung für Menschen darstellen und unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer explosionsfähigen Atmosphäre bei Funkenüberschlag als Zündquelle dienen.</p> <p>Zur Sicherstellung des Personenschutzes ist eine geeignete PSA zu tragen. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der baustellenbezogenen Gefährdungsbeurteilung abzuleiten.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p>	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Geländeniveauveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> <p>Aus diesem Grund ist die terranets bw GmbH als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p>	Kenntnisnahme terranets bw wird im weiteren Verfahren und auch im Verfahren zum Bebauungsplan beteiligt.
11.	Schreiben vom 28.10.2025	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p>	Kenntnisnahme Keine Einwände Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	
12.	Schreiben vom 30.09.2025	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die EHINGER ENERGIE GmbH & Co.KG gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Stromkabel unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Stromkabel ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme Keine Einwände
14.	Schreiben vom 29.10.2025	Regionalverband Donau-Iller	<p>Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme Keine Einwände
15.	Schreiben vom 31.10.2025	IHK Ulm, Standortpolitik	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die IHK begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.</p>	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme
17.	Schreiben vom 29.09.2025	Ericsson Services GmbH	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Keine Einwände oder speziellen Planungsvorgaben

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			– Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	
18.	Schreiben vom 29.09.2025	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Zu o.g. erneuten Beteiligung erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr (Unser Zeichen: V-0316-25-FNP) vom 13.08.2025 aufrecht. Es bestehen weiterhin keine Bedenken.	Kenntnisnahme Keine Bedenken